



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement  
Service des forêts, des cours d'eau et du paysage  
Service de la mobilité

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft  
Dienststelle für Mobilität

## Richtlinie für die Baumpflege und den Holzschlag an Kantonsstrassen

### 1. Einleitung

Diese Richtlinie ersetzt die alte Version aus dem Jahr 2009. Sie hat das Ziel, die Praktiken zu vereinheitlichen, die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen zu vereinfachen und die Kostenverteilung zu klären.

Durch eine enge Koordination können die zuständigen Dienststellen kohärent, kostensparend und interessengerecht eingreifen, den notwendigen Eingriff der Öffentlichkeit besser kommunizieren und so deren Akzeptanz erhöhen.

### 2. Gesetzliche Anforderungen «Verkehrssicherheit»

Das Strassengesetz vom 3. September 1965 enthält verschiedene, für diesen Bereich geltende Bestimmungen, von denen folgende hervorzuheben sind:

#### Art. 171 Baumgärten: a) Abstand

“Auf dem an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzenden Gebiet darf in der Ebene kein Fruchtbäum näher als 3 m, längs der Gebirgsstrassen näher als 2 m vom Strassenbord entfernt gepflanzt werden, und kein Waldbaum (Nuss- und Kastanienbäume inbegriffen) näher als 5 m. Für die Spaliere, kurzstämmigen Bäume und Sträucher, beträgt die vorgeschriebene Distanz 2 m.

In Kurven, Kreuzungen und im Allgemeinen bei ungenügender Übersicht kann die Aufsichtsbehörde grössere Distanzen verlangen und das Fällen der zu nahen Bäume anordnen. In diesem Falle hat der Eigentümer Anrecht auf eine Entschädigung. Kommt keine Einigung zustande, so wird sie auf dem Expropriationswege bestimmt.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Reihenpflanzungen von Bäumen, welche längs der Verkehrswege durch den Staat oder die Gemeinden gepflanzt werden, es sei denn, diese behindern übermässig die Sicht. Immerhin müssen die näher als 6 m von Wohnhäusern gepflanzten Bäume in einem Abstand von 1 m von der Hausfassade beschnitten werden.”

#### Art. 172 Baumgärten: b) Auslichten der Äste

“Die auf die Verkehrswege herausragenden Äste müssen jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4.50 m oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden. Ein vollständiges Stutzen der Äste kann gefordert werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

Wenn der Eigentümer nach erfolgter schriftlicher Mahnung das Stutzen nicht vornimmt, wird es auf Veranlassung der Behörde auf seine Kosten durchgeführt.

## Art. 173 Wald

“Die von öffentlichen Verkehrswegen mit Motorfahrzeugverkehr durchquerten oder berührten Wälder müssen auf eine genügende Breite geschlagen werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.“

### **3. Gesetzliche Anforderungen bezüglich «Wald, Natur und Landschaft»**

- 3.1 Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 besagt in Art. 34: “Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle. Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Holzschläge vor, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, welche die Dienststelle festlegt. Er kann dazu die Unterstützung des Kreisingenieursanfordern.“ Diese Bestimmung gilt für Bäume, die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Waldareal gehören.
- 3.2 Der Rechtsbegriff des Waldareals basiert auf den Kriterien, die in den *Richtlinien für die Waldfeststellung 2001* von der dafür zuständigen Dienststelle festgelegt worden sind. Die Waldfeststellungsarbeit erledigt diese Dienststelle.
- 3.3 Das Fällen von Bäumen, welche nicht zum Waldareal gehören, bedarf keiner forstlichen Bewilligung. Das gilt sowohl für Einzelpflanzen als auch für Hecken und Baumalleen.  
Oft stellen Bäume und Sträucher jedoch ein markantes, ästhetisches und landschaftlich wertvolles Element dar. Solchen ist bei Ausführung des Strassenunterhalts angemessen Rechnung zu tragen, d.h. sie sind nach Möglichkeit zu erhalten oder zu ersetzen.  
Das 1998 von der zuständigen Dienststelle (damals: DWL) ausgearbeitete Konzept zur Bewirtschaftung der Pappelalleen schlägt für solche Fällen Behandlungs- und Ersatzlösungen vor.
- 3.4 Das Strassengesetz sieht ausdrücklich vor, dass bei der Planung und Ausführung von Strassenbauarbeiten schutzwürdige Interessen, insbesondere solchen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, Rechnung zu tragen ist (StrG 2. Titel, Neubau, Korrektion und Ausbau, Art. 26).

In diesem Sinne verlangt Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz von der zuständigen Behörde, die Fachstelle zu konsultieren.

### **4. Zu befolgendes Verfahren**

- 4.1 Für die Erteilung einer Schlagbewilligung im Waldareal ist der Forstkreis zuständig. Die Bewilligung wird in Anbetracht des Gesundheitszustandes der Bäume, dessen Stabilität und der von ihm tatsächlich ausgehenden Gefahr erteilt.  
In der Praxis wird die Kompetenz zur Erteilung von Schlagbewilligungen des laufenden Unterhalts an den Revierförster delegiert; dieser informiert die Kreise regelmässig über die vorgesehenen Arbeiten.

Er nimmt eine Interessenabwägung vor, bei der er den Sicherheitsaspekten, den Rahmenbedingungen des Unterhalts und den sozioökonomischen sowie den umweltrelevanten Waldfunktionen Rechnung trägt.

- 4.2 Er beurteilt die Auswirkung des Holzschlags auf die Landschaft. Ist die Auswirkung auf die Landschaft erheblich, so wird die Schlagbewilligung nur unter Auflagen erteilt, welche dazu geeignet sind, die nachteiligen Auswirkungen zu schmälern.  
Wenn der Eingriff an einem geschützten Standort erfolgt, ist die Stellungnahme des(r) Kreisbiologen(in) einzuholen.  
Liegen für die Schlagbewilligung offensichtliche und zwingende Sicherheitsgründe vor, kann sie grundsätzlich nicht verweigert werden.
- 4.3 Die Mitarbeiter der Dienststelle für Mobilität informieren den Forstkreis, bevor sie in einem an die Kantonsstrasse anstossenden Waldareal mit Holzschlagarbeiten beginnen.
- 4.4 Auch das Stutzen von auf die Strasse ragenden Ästen im Waldareal sind dem Forstdienst zu melden (s. Art. 172 StrG), damit dieser allfälligen Informationsbegehren Dritter entsprechen kann. Für diese Arbeiten braucht es keine forstliche Bewilligung.
- 4.5 Auf Anfrage unterstützt der Forstkreis die Dienststelle für Mobilität in ihren Verhandlungen mit den angrenzenden Eigentümern, insbesondere wenn eine Intervention ausserhalb der Strasse erforderlich ist und wenn Öffentlichkeitsarbeit angezeigt ist.
- 4.6 Die Dienststelle für Mobilität organisiert und übernimmt die verkehrssichernden Massnahmen sowie die Reinigung der Fahrbahn nach Abschluss der Arbeiten.
- 4.7 Vor jeder Intervention ist die Einwilligung des Waldeigentümers einzuholen.
- 4.8 Verweigert der Forstkreis einem Holzschlag die Bewilligung, den die Dienststelle für Mobilität aus Sicht der Strasseninteressen für notwendig hält, so ist der Fall dem Departementsvorsteher zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **5. Finanzierung**

Die Kosten für sicherheitsbedingte Holzschläge auf staatlichem Boden gehen vollumfänglich zu Lasten der Dienststelle für Mobilität.

Auf dem Boden Dritter (Privater, Burgergemeinden usw.) und bis zu einem Abstand von einer Baumhöhe werden die Kosten unter den Partnern aufgeteilt, und zwar nach der Problemursache und der Vielfalt der zu erreichenden Ziele.

Über den Abstand einer Baumhöhe hinaus fällt ist die Waldbewirtschaftung Sache des Waldeigentümers.

## 6. Haftung, Entschädigung und Beitragspflicht

Der Waldeigentümer ist nicht haftbar, wenn die Gefahr eine natürliche Ursache hat, wie Alter, Krankheit oder wenn andere Naturereignisse, wie Sturm oder Erosion, zum Sturz von Bäumen oder zum Fall von Ästen führen. Der Eigentümer kann zu keiner Beitragsleistung herangezogen werden, wenn er nicht durch unsachgemässe Unterhaltmassnahmen zur Verschlechterung des Waldzustandes beigetragen hat.

Für Arbeiten, die für die Verkehrssicherheit notwendig sind, wird der Waldbesitzer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes entschädigt (StrG Art.181 Absatz.2).

## 7. KOORDINATION UND PLANUNG

Die Ingenieure Wald und die Strassenmeister der Dienststelle für Mobilität treffen sich einmal im Jahr zu einer Planungssitzung, um die Holzschläge, welche eine Kantonsstrasse tangieren, zu planen. Diese Planung ist vom zuständigen Kreischef der Dienststelle für Mobilität zu genehmigen. Auch die Planung der Baumpflege an Kantonsstrassen wird bei dieser Sitzung besprochen. Beide Grundsatzplanungen erstrecken sich nach Möglichkeit auf vier Jahre und werden jährlich aktualisiert.

Sitten, den 16.06.2013

Vincent Pellissier  
Chef der Dienststelle für Mobilität

Sitten, den 13.06.2013

Olivier Guex  
Chef der Dienststelle für Wald  
Flussbau und Landschaft

Anhang: Schematische Darstellung des Baumpflege- und Holzschlagbereichs

*Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der französischen und der deutschen Version ist die französische Version verbindlich.*

